



Sachschäden des Personals

Version 5/09

1. Schäden an Brillen und Hörapparaten als Unfallfolge

Bei einem Unfall mit behandlungsbedürftiger Körperschädigung werden Schäden an Brillen und Hörapparaten durch die Unfallversicherung ersetzt (vgl. Wegleitung zur Unfallversicherung für das Personal des Kantons Zürich, Ziffer 3.1.3).

2. Beschädigung von privaten Motorfahrzeugen während Dienstfahrten

Für private Motorfahrzeuge besteht eine Vollkaskoversicherung während Dienstfahrten, für die eine Kilometerentschädigung ausgerichtet wird (§ 68 VVO/PG). Es gibt dafür ein besonderes Merkblatt. Die Schadenmeldung hat mit dem speziellen Formular an das Generalsekretariat der Finanzdirektion zu erfolgen.

Bei gleichzeitiger Schädigung von Dritten (z.B. bei Kollision) ist deren Schaden der (obligatorischen) Haftpflichtversicherung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters anzumelden. Der entsprechende Prämienanteil ist in der Kilometerentschädigung für Dienstfahrten berücksichtigt. Ein allfälliger Selbstbehalt und Bonusverlust kann - wie der Schaden am eigenen Fahrzeug - der vorerwähnten Kaskoversicherung gemeldet werden.

Am Unfallort empfiehlt es sich, den Unfallhergang festzuhalten, ohne dass eine Haftungs- oder Schuldanerkennung abgegeben oder eine Absprache über die Schaden erledigung getroffen wird. Die Polizei ist auf die Unfallstelle zu rufen bei Körperverletzung oder grossem Sachschaden (mutmasslich über Fr. 1'500) sowie bei unklarem bzw. bestrittenem Unfallhergang.

3. Sachschäden als Folge eines erhöhten Berufsrisikos

Sachschäden, die auf ein erhöhtes Berufsrisiko zurückzuführen sind, können von den Direktionen zu Lasten der Amtsrechnung ersetzt werden (§ 77 VVO/PG).

Der blosser Schadeneintritt während der Arbeitszeit oder ein von der Arbeit unabhängiges Missgeschick genügen nicht, sondern der Schaden muss auf ein typisches Berufsrisiko (z.B. Beschädigung der Brille eines Pflegers durch einen psychisch kranken Patienten) zurückzuführen sein.

4. Übrige Sachschäden des Personals

Für andere Sachschäden des Personals, namentlich an privaten Arbeitsgeräten (Laptop, Taschenrechner, Handy, Fotoapparat usw.) oder Büroausstattungen (Bilder, Teppiche usw.) übernimmt der Staat kein Risiko, auch nicht, wenn die Verwendung an sich bewilligt wurde; andernfalls wäre eine Umgehung der Beschaffungsgrundsätze gegeben. Auch der Verlust privater Kassen wird nicht ersetzt.

Die Schäden sind durch die betroffene Person ihrer privaten Hausratversicherung zu melden, vorausgesetzt, dass ausreichende Deckung für die Aussenversicherung (Schäden ausserhalb der Wohnung) vereinbart wurde. Es ist hier auch auf die Pflicht hinzuweisen, Büros und andere Einzelräume bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz abzuschliessen; ein Abhandenkommen ist dann nicht durch einfachen Diebstahl (der häufig nicht versichert ist) möglich, sondern nur durch Einbruchdiebstahl.

Ist der Schaden auf eine Widerrechtlichkeit auf Seiten des Staates zurückzuführen (z.B. Gebäudemangel, Amtspflichtverletzung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters), kommt eine Staatshaftung in Frage. Allfällige Schadenersatzforderungen gegen den Staat sind schriftlich an den Regierungsrat oder die Finanzdirektion zu richten (§ 22 Haftungsgesetz; § 58 in Verbindung mit Anhang 1 Abschnitt C.5 VOG RR).